

AWV Jade - Newsletter Corona – 27_07_2020

1. Anwendungshilfe zur Urlaubsrückkehr in Zeiten von Corona

Anbei finden Sie als **Anlage_1_Anwendungshilfe_Urlaubsrückkehrer** die aktualisierte Fassung der BDA zum Umgang mit Urlaubsrückkehrern in Zeiten von Corona.

2. Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie wird nicht verlängert

Wir hatten Sie mit Rundschreiben vom 16.04.2020 über die Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der Covid-19-Epidemie informiert. Diese Verordnung sah eine Vielzahl an Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz vor.

Die Verordnung ist nur bis zum 31.07.2020 in Kraft und wird auf Nachfrage der BDA beim Ministerium nicht verlängert. Das Ministerium sieht die Verlängerung der Verordnung aufgrund der Entwicklung der COVID-19-Epidemie und der allgemeinen Lockerungen in den Ländern keine Notwendigkeit und verweist stattdessen auf die Möglichkeit der Einzelfallzulassung von Ausnahmen durch die regionalen Arbeitsschutzbehörden.

3. Übersicht über Quarantäne-Verordnungen der Bundesländer für Ein- und Rückreisende nach Deutschland

Die Bundesländer haben jeweils Quarantäne-Verordnungen für Ein- und Rückreisende nach Deutschland erlassen, um Übertragungen des Corona-Virus zu unterbinden.

Die Verordnungen sehen im Grundsatz eine 14-tägige Quarantäne für Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten vor. In bestimmten Fällen kann von der Quarantäne aber abgesehen werden.

Anbei finden Sie als **Anlage_2_Übersicht_Quarantäneverordnungen** die aktuellen Ausnahmeregelungen der Quarantäne-Verordnungen aller Bundesländer zusammengefasst und gegenübergestellt (Stand 15. Juli 2020).

Teilweise weichen die Regelungen der einzelnen Bundesländer voneinander und von der vom Bundesinnenministerium erstellten Musterverordnung ab. Die Übersicht gibt die Formulierungen der jeweiligen Verordnungen wieder und ermöglicht einen Vergleich der verschiedenen Maßnahmen.

4. Krankschreibung künftig per Videosprechstunde möglich

Ärzte können ihre Patienten künftig auch in einer Videosprechstunde für maximal sieben Tage krankschreiben.

Voraussetzung für die Krankschreibung per Video ist, dass der Versicherte der behandelnden Arztpraxis bekannt ist und die Erkrankung eine Untersuchung per Videosprechstunde zulässt. Das beschloss der Gemeinsame Bundesausschuss von Spitzenvertretern der Ärzte, Krankenkassen und Krankenhäuser, wie das Gremium am 16.07.2020 verkündete.

Eine Krankschreibung per Video kann bei erstmaliger Feststellung für maximal sieben Kalendertage ausgestellt werden. Danach muss der Patient die Praxis aufsuchen, falls er weiterhin krank sein sollte. In der Online-Sprechstunde ist eine Folgeverordnung nur erlaubt, wenn der Patient für die erste Krankschreibung persönlich in der Praxis war. Dann kann auch für einen längeren Zeitraum krankgeschrieben werden. Der Gemeinsamen Bundesausschusses hat die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie entsprechend angepasst und in seiner Pressemitteilung deutlich gemacht, dass als Standard für die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit weiterhin die unmittelbare persönliche Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt gelte.

Die Pressemeldung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) finden Sie als **Anlage_3_Pressemittteilung_AU-Richtlinie**.

5. EU-Kommission legt Leitlinien für Saisonarbeitnehmer in der EU im Zusammenhang mit dem Covid-19-Ausbruch vor

Die Europäische Kommission hat am 16.07.2020 „Leitlinien für Saisonarbeitnehmer in der EU im Zusammenhang mit dem Covid-19-Ausbruch“ vorgelegt, die Sie als **Anlage_4_Leitlinien_Saisonarbeitnehmer_EU** erhalten.

Die Mitteilung beinhaltet zum einen auf nationaler Ebene umzusetzende Empfehlungen etwa an Behörden und Sozialpartner der Mitgliedstaaten, um Rechte, Gesundheit und Sicherheit von Saisonarbeitskräften sicherzustellen. Zum anderen kündigt die Kommission eine Reihe von Maßnahmen auf europäischer Ebene an, um die Situation von Saisonarbeitskräften zu verbessern, wie etwa Studien und Sensibilisierungskampagnen. Die Kommission bezieht sich mit ihrer Mitteilung auf drei Gruppen von Saisonarbeitskräften: EU-Arbeitskräfte, die in einem anderen Mitgliedstaat für einen definierten Zeitraum ein Arbeitsverhältnis annehmen, EU-Arbeitskräfte, die in einen anderen Mitgliedstaat entsandt werden, oder Arbeitskräfte aus Drittstaaten, die etwa im Zuge der Saisonarbeitnehmer-Richtlinie in die EU kommen, um als solche beschäftigt zu werden.

6. Leitfaden Mitgliederversammlungen während der Corona-Pandemie

Der Gesetzgeber hat befristet zahlreiche Änderungen im Vereinsrecht zur Erleichterung von Mitgliederversammlungen/Wahlen festgelegt. Aufgrund zahlreicher Rückfragen haben die Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. (UVN) die Änderungen in einem Leitfaden erläutert, den Sie als **Anlage_5_Leitfaden_Virtuelle_Mitgliederversammlungen** finden.

7. Klarstellung der BA zum Soll-Entgelt in der Kurzarbeit

Das Soll-Entgelt ist das Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Kalendermonat bei Vollarbeit erzielt hätte.

Im Rahmen der gestaffelten Erhöhung des Kurzarbeitergeldes gemäß § 421c Abs. 2 S. 1 SGB III hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) nun schriftlich klargestellt, dass für die Berechnung der Differenz von 50 Prozent zwischen Soll- und Ist-Entgelt nur das Soll-Entgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Renten- und Arbeitslosenversicherung (6.900,00 Euro/Monat West, 6.450,00 Euro/Monat Ost) herangezogen wird.

Das tatsächlich geschuldete Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze wird somit für die Berechnung nicht herangezogen.

Das Kurzarbeitergeld wird befristet bis zum 31.12.2020 stufenweise erhöht, wenn die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt. Bei der Berechnung der Netto-Entgelte verweist § 106 Abs. 1 S. 6 SGB III auf die Vorschriften des Arbeitslosengeldes. Dazu gehört nicht nur die reine Umrechnung der Bruttoentgelte zu pauschalierten Netto-Entgelten gem. § 153 SGB III, sondern, auch die Berechnung des zugrundeliegenden Brutto-Entgelts nach § 151 SGB III. Bei der Berechnung des Soll-Entgelts ist durchgängig auf die Vorschriften für das Arbeitslosengeld (soweit dem nicht Besonderheiten des Kurzarbeitergeldes entgegenstehen) und damit gem. § 151 SGB III auf das Entgelt zurückzugreifen, das der Beitragsbemessung zu Grunde liegt.

Die Höhe des Sollentgeltes ist damit auf die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für das Jahr 2020 in Höhe von 6.900 Euro (West) bzw. 6.450 Euro (Ost) begrenzt (§ 341 Abs. 3 und 4 SGB III).

In die Kug-Abrechnungsliste ist lediglich das Arbeitsentgelt bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze als ungerundetes Soll-Entgelt (Spalte 4) einzutragen, welches auch gleichzeitig die Grundlage für die Bestimmung des 50 prozentigen Arbeitsausfalls ist. Der die Beitragsbemessungsgrenze übersteigende Betrag kann somit bei der Berechnung des 50 prozentigen Arbeitsausfalls nicht berücksichtigt werden.

Bitte prüfen Sie Ihre Abrechnungssysteme!

Sollten Ihre Abrechnungssysteme bei der Eingabe des Soll-Entgelts keine Deckelung auf die BBG AV einziehen, besteht das Risiko von Überzahlungen. Ohne die Begrenzung würde das Kurzarbeitergeld nach den neuen Leistungssätzen (70 bzw. 77 Prozent oder 80 bzw. 87 Prozent) erhöht, obwohl kein Anspruch auf die Erhöhung bestünde. Eine Erstattung des überzahlten Kurzarbeitergeldes durch die BA wäre in solchen Fällen ausgeschlossen.

8. Aktualisierung der BDA-FAQ zum Kurzarbeitergeld

Als **Anlage_6_BDA-FAQ** erhalten Sie das aktualisiertes FAQ-Papier der BDA zum Kurzarbeitergeld (Stand 23.07.2020).

9. FAQ-Papier des BMG zu Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat das als **Anlage_7_FAQ_IfSG** beigefügte Papier mit Fragen und Antworten zu den Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG veröffentlicht. Damit sollen Anspruchsvoraussetzungen, Anspruchsumfang und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen geklärt werden.

Insbesondere nimmt das Papier zu folgenden Aspekten Stellung:

- **Anspruchsdauer** wegen der Schließung von Betreuungseinrichtungen nach § 56 Abs.1a IfSG: hier stellt das BMG klar, dass bei Fällen, in denen die 10 bzw. 20 Wochen nicht an einem Stück genommen werden, eine Umrechnung in Arbeitstage erfolgt, eine Verteilung auf einzelne Stunden jedoch nicht vorgesehen ist
- **Teilzeitbeschäftigte** mit ungleicher Verteilung der Wochenarbeitszeit: hier geht das BMG von einer anteiligen Kürzung der Anspruchsdauer aus. Nach dem Papier besteht der Anspruch z.B. bei einer 5-Tage-Woche in Höhe von 50 bzw. 100 Arbeitstagen, bei einer 3-Tage-Woche dagegen nur in Höhe von 30 bzw. 60 Arbeitstagen
- **Zuschüsse** des Arbeitgebers werden nur auf die Entschädigung nach § 56 IfSG angerechnet, soweit sie zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausfall übersteigen

10. Informationen für Arbeitgeber zur Umsetzung des Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ ermöglicht eine finanzielle Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in erheblichem Maße von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Ziel ist es, das Ausbildungsplatzangebot der betroffenen KMU zu stabilisieren. Mit **Anlage_8_Flyer Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“** erhalten Sie einen genauen Überblick zur Umsetzung des Programms durch die Bundesagentur für Arbeit.